



FTTH-Netzanschlussvertrag / Bestellung

für den Gebäudeanschluss an das Glasfasernetz der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG

Grundeigentümer	Firma		Tel. P.	
	Name		Tel. G.	
	Vorname		Telefax	
	Strasse/Nr.		Mobile	
	PLZ/Ort		E-Mail	
Liegenschaft	Strasse/Nr.			
	<input type="checkbox"/> identisch Grundeigentum	PLZ/Ort		
Objektart	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus EFH	<input type="checkbox"/> Reihen-EFH	<input type="checkbox"/> Stockwerkeigentum	
	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus MFH	<input type="checkbox"/> Doppel-EFH	<input type="checkbox"/>	
Nutzung/Anzahl	Bestehend	Neu	Bemerkungen:	
	Wohnungen <input type="checkbox"/>			
	Geschäfte <input type="checkbox"/>			
Gewünschter Aufschalttermin	<input type="checkbox"/> oder sobald verfügbar			
Installateur für interne Hausinstallationen	Firma:		Tel.	
	Ansprechperson:			

Der unterzeichnende **Grundeigentümer** bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

- Die Elektrizitätsversorgung Altendorf AG (nachstehend 'EVA' genannt) erstellt nach schriftlicher Bestätigung dieses Vertrages durch die EVA und Nennung des verbindlichen Aufschalttermins eine Hausanschlussleitung ans Glasfasernetz der EVA bis zur optischen Übergabestelle (OTO) für das DRG Endgerät des Kunden.
- Der Anschluss – inklusive sämtlicher hierzu nötigen Komponenten – sowie der Unterhalt und allfällige Modernisierung der hausinternen Verkabelung an den OTO respektive an das DRG Endgerät ist Sache des Eigentümers. Es entstehen keine weiteren Hauserschliessungsgebühren.

Einzelanschlüsse à CHF 400.00

CHF

Zwischentotal

CHF

+ 7.7 % MWST

CHF

Total

CHF

3. Je OTO wird einmalig kostenlos nach Bestellung eines Services ein DRG Endgerät im Wert von Fr 400.- exkl. MwSt. abgegeben und geht nach 2 Jahren in das Eigentum des Signalnutzers des entsprechenden OTO über. Für jegliche Schäden am DRG haftet ausschliesslich der Nutzer.
4. Der Kunde verpflichtet sich, spätestens bis zum Baubeginn die vorstehenden einmaligen Anschlussgebühren zu bezahlen.
5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der EVA sind integrierter Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem Netzanschlussvertrag bei. Beide Parteien verpflichten sich, Vertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, mit dem Recht und der Pflicht zur fortwährenden Weiterüberbindung einschliesslich dieser Überbindungsklausel, unter Schadenersatz- und Kostenfolge im Unterlassungsfall.
6. Die Vereinbarung hat nur Gültigkeit, wenn der Grundeigentümer dem Kabelnetzbetreiber ab Unterzeichnung dieses Vertrags gestattet, eine Kabelleitung im erwähnten Grundstück bis zum Hausübergabepunkt zu erstellen und auf unbefristete Zeit zu betreiben.